

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	23.04.2024
Tagesordnungspunkt	9.
Vorlage Nr.	20/24
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	
<u>Zuständigkeit:</u> Bauamt	

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	02.04.2024	3	0	0
Ortsbeirat Sembten	29.03.2024	2	0	0
Ortsbeirat Lauschütz				

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ (Namensänderung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des B-Plan Nr. 30 „Windpark Sembten – Repowering“ gefasst. Das Verfahren wird zukünftig unter der Bezeichnung „B-Plan Nr. 36 „Windpark Sembten – Repowering“ weitergeführt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 " Windpark Sembten – Repowering " sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans sowie Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange schriftlich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information/ Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 30 " Windpark Sembten – Repowering " wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern am 02.08.2022 gefasst. Das Verfahren wird zukünftig unter der Bezeichnung „B-Plan Nr. 36 „Windpark Sembten – Repowering“ weitergeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 mittels öffentlicher Auslegung statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 10.07.2023. Die abgegebenen Stellungnahmen sind Bestandteil des Beschlussantrages.

Die detaillierte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und die Abwägung der darin enthaltenen Hinweise und Anregungen sind Bestandteil der verfügbaren Unterlagen. Hieraus ergaben bei der Aufbereitung der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 36 (vormals Nr. 30) folgende Änderungen und Überprüfungen:

- geringfügige Korrektur bei der westlichen bzw. nordwestlichen Baugrenze WEA1, WEA7 und WEA9
- zusätzlich Knotenlinien entlang der Baugrenzen im Plan für die Bereiche WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA8, WEA9, WEA10 und WEA11
- Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zur Anbindung der WEA3-Fläche
- Fortschreibung des Umweltberichtes
- Klärung der Jagdpachtverträge.

Das Plangebiet weist gemäß der Entwurfsfassung eine Größe von rd. 177,0 ha auf.

Die Festsetzung von Art oder Maß der baulichen Nutzung erfolgt mittels sogenannter „Baufenster“. Mit der verbindlichen Festsetzung der überbaubaren Flächen, wird zugleich die WEA-Nutzung auf den benachbarten Flurstücken im Plangebiet ausgeschlossen. Der Bebauungsplan soll einen „Wildwuchs“ von WEA ausschließen. Zugleich soll der Bebauungsplan die Voraussetzungen für ein Repowering bzw. den gleichzeitigen Rückbau von Bestandsanlagen schaffen.

Die Planung beinhaltet insgesamt 10 Baufenster, davon vier im mittleren Bereich des Plangebiets für Repowering-Windenergieanlagen (WEA), drei für die vorhandenen WEA im nordöstlichen Bereich sowie drei für derzeit im BImSch-Genehmigungsverfahren befindliche WEA im südwestlichen Bereich des Plangebiets.

Die maximal zulässige Grundfläche für Fundament, Turm sowie Kranaufstellfläche und sonstige Nebenanlagen soll mit 2.500 m² je WEA festgesetzt werden.

Auf die Festsetzung von Obergrenzen für die Höhe der WEA wird i.V.m. Vorgaben des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans sowie § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG im Bebauungsplan verzichtet.

Auf Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann im Rahmen des Umweltberichtes zusammenfassend festgestellt werden, dass planbedingte Eingriffe innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und bei Realisierung der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffskompensation angemessen kompensiert werden können.

Anlagen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Windpark Sembten - Repowering"

:

1. Planzeichnung
2. Begründung

Hinweis: Der Umweltbericht, planbegleitende Fachgutachten sowie die Abwägungstabelle der Stellungnahmen zum Vorentwurf werden ausschließlich digital als Downloadlink bereitgestellt bzw. können im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung Ja / Nein

Die Maßnahme verursacht

keine Folgekosten

Folgekosten in Höhe von:
einmalige Euro

jährliche Euro

zuständiger Fachbereichsleiter